

Methodische Hinweise - Dauern in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

A. Dauer der Arbeitslosigkeit

Die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III misst die Zeitspanne zwischen Beginn der Arbeitslosigkeit und statistischem Messzeitpunkt. Hierbei wird unterschieden zwischen der **abgeschlossenen Dauer** (auch als Abgangsdauer bezeichnet), die den Zeitraum zwischen Beginn und Abgang aus Arbeitslosigkeit umfasst, und der **bisherigen Dauer** (auch Bestandsdauer), die für den Bestand an Arbeitslosen die Zeitspanne vom Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum jeweiligen Zähltag beinhaltet. Eine Periode der Arbeitslosigkeit kann durch verschiedene Situationen **unterbrochen** oder **beendet** werden.

Folgende Situationen **unterbrechen** die Arbeitslosigkeit:

- Arbeitsunfähigkeit
- Ortsabwesenheit
- fehlende Verfügbarkeit/Mitwirkung
- sonstige Nichterwerbstätigkeit sowie sonstige Gründe

Wenn die Unterbrechung nicht länger als 6 Wochen anhält, zählt die Dauer der Arbeitslosigkeit weiter. Die Zeit der Unterbrechung ist in der Dauer enthalten, d. h. die Unterbrechung ist für die Dauer der Arbeitslosigkeit unschädlich.

Ausnahme: Die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung ist, unabhängig von ihrer Dauer, in der Dauer der Arbeitslosigkeit enthalten.

Eine Dauer der Arbeitslosigkeit wird **beendet**, wenn die arbeitslose Person

- eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer),
- für mehr als 6 Wochen nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist oder
- an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnimmt (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).

Sollte die Person wieder arbeitslos werden, beginnt zu diesem Zeitpunkt eine neue Dauerperiode.

B. Dauer der Arbeitsuche

Die Dauer der Arbeitsuche gibt Auskunft darüber, wie lange eine Person ohne Unterbrechung bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter bis zum Messzeitpunkt arbeitsuchend gemeldet ist; darin sind auch Zeiten der Arbeitslosigkeit enthalten. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Dauer der Arbeitsuche von vorn, unabhängig von der Dauer der Unterbrechung. Es wird ebenfalls zwischen der bisherigen Dauer (Bestand) und der abgeschlossenen Dauer (Abgang) unterschieden.

C. Meldedauer

Die Meldedauer erfasst, wie lange eine Person bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter insgesamt betreut wird. Bei der Meldedauer werden daher sämtliche nahtlos aneinander angrenzenden Arbeitslos-, nichtarbeitslos Arbeitsuchend- und Nichtarbeitsuchend-Phasen aufaddiert.

Sobald eine – auch nur kurzzeitige - Unterbrechung vorliegt, beispielsweise weil die Person für wenige Tage wegen Aufnahme einer Beschäftigung oder fehlender Verfügbarkeit aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde, beginnt eine neue Periode, das heißt, die Berechnung der Meldedauer fängt wieder bei null an.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Dauern in der Arbeitslosenstatistik können den **Methodenberichten „Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik“** und **„Stock-Flow-Analyse der Langzeitarbeitslosigkeit“** entnommen werden, abrufbar unter

